



HVBG

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0871 - 0874, DOK 311.171/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO (Sturz im Krankenhauszimmer beim Abtrocknen der Füße) - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/85

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO (Sturz im Krankenhauszimmer beim Abtrocknen der Füße);
hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Darstellung des Sachverhaltes:

Zwischen der klagenden Krankenkasse und der beklagten BG ist streitig, ob ein Unfall während der stationären Behandlung einer bei der Klägerin wegen Krankheit versicherten Rentnerin ein Arbeitsunfall war (§§ 539 Abs. 1 Nr. 17a i.V.m. 548 RVO). Die Rentnerin war beim Abtrocknen der Füße in ihrem Krankenhauszimmer dadurch zu Fall gekommen, daß sie mit der Hand von dem Waschbecken abrutschte, an dem sie sich festgehalten hatte.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 32/85 - die Angelegenheit an das LSG Hamburg mit folgender Begründung zurückverwiesen:

"Die Feststellung des SG, daß sich der Unfall morgens um 6.09 Uhr im Krankenzimmer beim Abtrocknen der Füße ereignet hat, läßt zwar erkennen, daß die Versicherte offensichtlich bei der üblichen körperlichen Reinigung - einer privaten Betätigung - verunglückt ist. Das Wirksamwerden eines besonderen Gefahrenmoments des Krankenhauses bei der Entstehung des Unfalls ist aber nicht schon deshalb, wie das SG meint, ausgeschlossen, weil das Waschbecken, an dem sich die Versicherte festgehalten hat, in normaler Höhe angebracht war. Es fehlt insoweit insbesondere an Feststellungen darüber, ob die Einrichtungen für die körperliche Reinigung im Krankenzimmer so gestaltet waren, daß sie - etwa durch Bereitstellen eines Hockers zum Niedersetzen beim Waschen und Abtrocknen der Füße, durch Anbringung von Haltegriffen oder anderen Vorrichtungen - ohne Gefährdung von den Patienten benutzt werden konnten. Zu dieser Prüfung bestand besonderer Anlaß im Hinblick auf den Umstand, daß die Versicherte - im Alter von 76 Jahren - an verschiedenartigen Erkrankungen litt, durch die auch ihre körperliche Beweglichkeit erheblich eingeschränkt gewesen sein muß. ...

Ob nach den Umständen des Falles erforderliche Vorkehrungen nicht in ausreichendem Maß getroffen waren und sich eine darin liegende Gefahr bei dem Unfall verwirklicht hat, ist deshalb noch zu prüfen."